



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# **Minimales Geodatenmodell**

## Modelldokumentation

---

### Geobasisdatensatz

Nr. 68      Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF

**Version 1.0**

**Von der Geschäftsleitung des ARE verabschiedet am 30.11.2015**

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Worblentalstrasse 66  
CH-3063 Ittigen

Tel +41 58 462 40 60  
[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)  
[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

## **Verfasser**

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Clément-Arnold Elisabeth	Sektion Siedlung und Landschaft	Projektleiterin
Giezendanner Rolf	Sektion Grundlagen	Technische Unterstützung
Maurer Yves	Sektion Grundlagen	Technische Unterstützung

## **Projektteam**

Aeschbach Fani	Kanton AG (GIS / Raumentwicklung)
Angst Dominik	BAFU
Frei Walter	LDK / Kanton VD
Fröhlich Thomas	LDK / Kanton TG
Häfliger Sabine	Kanton LU (GIS / Raumentwicklung)
Lehmann Alexander	KPK / Kanton ZH
Marchand Antoine	Kanton VD (GIS / Raumentwicklung)
Schaub Daniel	KVU / Kanton AG
Schmid Guido	KVU / Kanton SG
Spälti Kurt	IKGEO
Stähli Ruedi	BAFU
Stübi Anton	BLW
Trachsel Peter	Kanton BE (Bodenschutz)
Trottet Bernard	KPK / Kanton GE
Tschumi Beat	BLW
Zürcher Rolf	GKG/KOGIS

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieses Dokuments .....	4
2	Ausgangslage .....	4
2.1	Rechtsgrundlagen: Raumplanung.....	4
2.2	Rechtsgrundlagen: Geoinformation.....	5
2.3	Bedeutung der Geodaten .....	6
3	Anforderungen .....	7
4	Zielsetzungen.....	7
5	Umsetzung .....	8
5.1	Fachinformationsgemeinschaft .....	8
5.2	Anhörung .....	8
5.3	Verabschiedung und Publikation.....	8
6	Semantische Beschreibung .....	8
6.1	Begriffsdefinitionen .....	8
6.2	Überblick über den Bearbeitungsprozess .....	11
6.3	Bezug zu anderen Geobasisdatensätzen .....	11
6.4	Struktur und Detaillierungsgrad des minimalen Geodatenmodells .....	12
6.5	Erweiterungen des minimalen Geodatenmodells.....	14
6.6	Minimales Nachführungskonzept .....	14
7	UML-Klassendiagramm.....	15
8	Objektkatalog .....	15
8.1	Fruchtfolgeflaeche .....	15
8.2	Qualitaet_kontonal.....	15
8.3	TransferMetadaten .....	16
9	Darstellungsmodell.....	16
10	Anhang .....	17
10.1	Abkürzungsverzeichnis .....	17
10.2	Literaturverzeichnis .....	17
10.3	INTERLIS-Code.....	18

## 1 Zweck dieses Dokuments

Diese Modelldokumentation beschreibt das minimale Geodatenmodell (MGM) für den Geobasisdatensatz Nr. 68 «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» nach Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeolV; SR 510.620).

Bei der Bezeichnung «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» im Anhang 1 GeolV ist zu beachten, dass es sich nicht um eine schweizweit einheitliche Erhebung der Fruchtfolgeflächen handelt, sondern lediglich um einen Zusammenzug der kantonalen Inventare der Fruchtfolgeflächen, welche je nach Kanton zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Methoden erstellt wurden.

Die Modelldokumentation beschreibt die Rahmenbedingungen und Zielsetzungen, die dem minimalen Geodatenmodell zugrunde liegen. Ausserdem enthält sie die fachlichen Definitionen für die Fruchtfolgeflächen, welche die Grundlagen für die Modellierung bilden.

Die konzeptionellen Datenmodelle liegen in INTERLIS 2.3 vor. Sie werden in dieser Dokumentation mit Hilfe des UML-Klassendiagramms und des Objektkatalogs beschrieben. Die ILI-Modelldateien bilden einen Anhang zur Modelldokumentation. Zudem enthält die Dokumentation ein Darstellungsmo

Die Dokumentation richtet sich an Fachleute, welche sich mit der Modellierung der Geobasisdaten im Bereich der Fruchtfolgeflächen befassen.

### Bezug zur Überarbeitung / Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen

Die Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen in den Kantonen hat eine lange Geschichte. Als der Sachplan im Jahr 1992 erlassen wurde, standen ausschliesslich analoge Grundlagen zur Verfügung. Heute erleichtern die Geodaten die Arbeit der kantonalen Fachstellen. Die daraus resultierenden Umstellungen bringen jedoch auch Änderungen an den Erhebungsmethoden und an den Ergebnissen mit sich.

Die politische Bedeutung der Fruchtfolgeflächen hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Im Zusammenhang mit den Themen Kulturlandverlust und Zersiedelung stehen die ackerfähigen Böden im Zentrum der politischen Diskussion. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung / Stärkung des Sachplans Fruchtfolgeflächen vorgesehen. Eine Expertengruppe wird Anfang 2016 ihre Arbeit aufnehmen.

Das vorliegende minimale Geodatenmodell ist auf der technischen Ebene einzuordnen. Unabhängig von der geplanten Überarbeitung / Stärkung des Sachplans FFF geht es darum, die kantonalen Erhebungen auf der Basis eines Minimalstandards einheitlich zu strukturieren und die Umsetzung des Sachplans in den Kantonen zu erleichtern. Im Vordergrund steht nicht die fachliche Frage, **welche** Flächen die in den rechtlichen Grundlagen genannten Kriterien erfüllen, sondern die technische Frage, **wie** die Geodaten zu strukturieren sind.

Das minimale Geodatenmodell bildet die Grundlage für die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten. Diese wiederum sind ein zentraler Baustein für die Lösung der anstehenden politischen Fragen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Rechtsgrundlagen: Raumplanung

Die Rechtsgrundlagen für den Geobasisdatensatz «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» sind im Anhang 1 GeolV aufgeführt. Es handelt sich um Artikel aus dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

### **2.1.1 Raumplanungsgesetz**

*Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG*

Für die Erstellung ihrer Richtpläne erarbeiten die Kantone Grundlagen, in denen sie feststellen, welche Gebiete:

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;

...

### **2.1.2 Raumplanungsverordnung**

*Art. 26 Fruchtfolgeflächen, Grundlagen*

<sup>1</sup> Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

<sup>2</sup> Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaffenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangneigung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen; die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

*Art. 27 Richtwerte des Bundes*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Richtwerte für den Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen und für deren Aufteilung auf die Kantone fest; die Verfügung wird im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft unterrichtet die Kantone über Untersuchungen und Planungen, die den Richtwerten zu Grunde liegen.

*Art. 28 Abs. 2 Erhebungen der Kantone*

Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

*Art. 30 Sicherung der Fruchtfolgeflächen*

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen.

...

<sup>4</sup> Die Kantone verfolgen die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen; sie teilen die Veränderungen dem ARE mindestens alle vier Jahre mit (Art. 9 Abs. 1).

## **2.2 Rechtsgrundlagen: Geoinformation**

### **2.2.1 Geoinformationsgesetz**

Das Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeolG). Das GeolG bildet die Rechtsgrundlage für die GeolV.

## 2.2.2 Geoinformationsverordnung

### Art. 9 Geodatenmodelle, Zuständigkeit für die Modellierung

- <sup>1</sup> Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad des Inhaltes fest.
- <sup>2</sup> Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:
  - a. die fachlichen Anforderungen;
  - b. den Stand der Technik.

### Art. 11 Darstellungsmodelle

- <sup>1</sup> Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben und beschreibt diese. Die Beschreibung legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.
- <sup>2</sup> Ein Darstellungsmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch:
  - a. das Geodatenmodell;
  - b. die fachlichen Anforderungen;
  - c. den Stand der Technik.

### Anhang 1 Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

Der Geobasisdatensatz «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» ist wie folgt aufgeführt:

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle [Fachstelle des Bundes]
68	Fruchtfolgeflächen ge- mäss Sachplan FFF	SR 700 Art. 6 Abs. 2 Bst. a SR 700.1 Art. 26 ff. SR 700.1 Art. 28 Abs. 2	Kantone [ARE]

Die zuständige Stelle für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geodaten sind die Kantone. Die zuständige Fachstelle des Bundes im Sinne von GeoIG und GeoIV ist das Bundesamt für Raum-entwicklung ARE.

## 2.3 Bedeutung der Geodaten

### 2.3.1 Einsatz von geografischen Informationssystemen

In der Vollzugshilfe<sup>1</sup> von 2006 wird festgestellt:

«Die meisten Kantone verfügen heute über ein geografisches Informationssystem (GIS), welches ihnen erlaubt, die Entwicklung der FFF zu kontrollieren. Ein laufend nachgeführtes GIS<sup>2</sup> ermöglicht einen Überblick über den jeweils aktuellen Stand der FFF bzw. über den Stand der Mindestflächen, welche den Kantonen gemäss Bundesratsbeschluss von 1992 zugeteilt wurden. Damit sind die Kantone in der Lage, ein eigenes Monitoring und Controlling aufzubauen und durchzuführen. Sinnvollerweise werden die Daten zu den FFF öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Internet). Sie eignen sich auch als Leitindikatoren für eine nachhaltige Raumentwicklung.»

### 2.3.2 Lieferung der Geodaten an den Bund

Ab dem Jahr 2006 forderte das ARE die Kantone auf, ihre Geodaten der FFF auf der Basis von Verträgen an den Bund zu liefern. Im Jahr 2010 hatten alle Kantone ihre Geodaten abgegeben. In den meisten Fällen wurden von den Kantonen die Inventare von 1992 erfasst, die Veränderungen wurden dabei nachvollzogen. Einige Kantone nahmen eine Gesamtrevision ihrer Inventare vor oder führten eine Neuerfassung auf der Basis von neuen Bodenkarten durch.

<sup>1</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2006): Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006.

<sup>2</sup> Schreibweise wie im Original, genau genommen werden die Geodaten nachgeführt, nicht das GIS.

Das ARE fügt die kantonalen Geodaten zusammen, um den Stand der FFF in der ganzen Schweiz zu beurteilen. Ausserdem werden die Daten für Expertisen und Studien benützt (z.B. für die Beurteilung der Auswirkungen beim Bau von Infrastrukturen oder für die Umsetzung des Raumkonzepts Schweiz).

Die Geodaten der Kantone wurden in unterschiedlichen Massstäben erfasst und enthalten je nach Kanton verschiedene Flächen (Obstkulturen ja oder nein, usw.). In einigen Kantonen werden statistische Daten verwendet, um pauschale Abzüge zu machen. Daher stimmen in diesen Kantonen die Flächen der Geodaten nicht mit den Flächenangaben überein, die in der Berichterstattung an den Bund oder in den Richtplänen verwendet werden.

### **3 Anforderungen**

Die Anforderungen des Bundes an das minimale Geodatenmodell richten sich nach den gesetzlich bestimmten Aufgaben.

Der Geobasisdatensatz «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» wird von den Bundesstellen für folgende Zwecke verwendet:

- laufende Überprüfung des Einhaltens der kantonalen Mindestumfänge an Fruchtfolgeflächen;
- Prüfung der kantonalen Richtpläne;
- Prüfung von Vorhaben des Bundes und der Kantone;
- Beurteilung der Änderung von Nutzungsplänen, wenn Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden (Art. 46 Abs. 1 Bst. b RPV) oder wenn Fruchtfolgeflächen eingezont werden (Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV, aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel und optimale Nutzung der beanspruchten Flächen).

Die Anforderungen der Kantone an das Datenmodell wurden im Rahmen der Arbeiten im Projektteam erhoben. Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen aus den Vollzugsaufgaben der Kantone. Das Datenmodell soll einen Beitrag leisten zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- Erhaltung der Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Mindestumfang;
- Erarbeitung der kantonalen Richtpläne;
- Prüfung der kommunalen Nutzungspläne;
- Kantonsinterne Kompensation von FFF bei Einzonungen;
- Ermitteln von Nutzungskonflikten zwischen FFF und anderen Flächen;
- Ermitteln von zeitlichen Veränderungen der FFF und deren Ursachen;
- Auswahl von Flächen für Bodenverbesserungen;
- Berichterstattung an den Bund;
- Publikation der Geodaten auf einem kantonalen Geoportal;
- Datenabgabe an Dritte.

### **4 Zielsetzungen**

Aus den Rechtsgrundlagen und den weiteren Anforderungen des Bundes und der Kantone ergeben sich folgende Zielsetzungen für das minimale Geodatenmodell:

Das minimale Geodatenmodell «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF»:

- bildet den Inhalt des Sachplans FFF ab und legt für alle Elemente des Sachplans den Detaillierungsgrad gemäss Artikel 9 GeolV fest;
- ermöglicht bundesweite Aggregationen;
- ist auf Stufe der Kantone erweiterbar;
- wird ergänzt durch ein Darstellungsmodell;
- ist öffentlich zugänglich und wird in der Modellablage des Bundes publiziert.

## 5 Umsetzung

### 5.1 Fachinformationsgemeinschaft

Für die Umsetzung des minimalen Geodatenmodells wurde eine Projektdefinition erstellt, welche sich auf die «Empfehlungen zum Vorgehen bei der Harmonisierung von Geobasisdaten in Fachinformationsgemeinschaften»<sup>3</sup> abstützt und die wichtigsten inhaltlichen und organisatorischen Aspekte auf-führt. In der Projektdefinition werden unter anderem auch die Zusammensetzung der Fachinformationsgemeinschaft sowie der Zeitplan der Umsetzung angegeben.

Das Projektteam ist aus Vertretern der kantonalen Konferenzen KPK, KVU und LDK, der Bundesämter ARE, BAFU und BLW, der IKGEO, von GKG/KOGIS sowie weiteren Experten aus den Bereichen Fruchtfolgeflächen und Datenmodellierung zusammengesetzt.

### 5.2 Anhörung

Das minimale Geodatenmodell durchlief vom 29.01.2015 bis 15.05.2015 die Anhörung bei den Kantonen und interessierten Stellen. Es gingen Antworten von fast allen Kantonen ein, zudem von der BPUK und vom BLW.

### 5.3 Verabschiedung und Publikation

Das minimale Geodatenmodell wurde am 30.11.2015 durch die Geschäftsleitung des ARE verab-schiedet und auf der Internetseite des ARE publiziert. Das technische Modell (IL-Datei) ist in der Mo-dellablage des Bundes unter <http://models.geo.admin.ch/ARE> abgelegt.

## 6 Semantische Beschreibung

### 6.1 Begriffsdefinitionen

#### 6.1.1 Fruchtfolgeflächen (Art. 26 RPV)

<sup>1</sup> Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 Bst. a RPG); sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen, und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert.

<sup>2</sup> Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse (Vegetationsdauer, Niederschläge), die Beschaf-fenheit des Bodens (Bearbeitbarkeit, Nährstoff- und Wasserhaushalt) und die Geländeform (Hangnei-gung, Möglichkeit maschineller Bewirtschaftung) zu bestimmen; die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausrei-chende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

#### 6.1.2 Erhebungen der Kantone (Art. 28 RPV)

<sup>1</sup> Die Kantone stellen, im Zuge der Richtplanung (Art. 6–12 RPG), die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 zusammen mit den übrigen für die Landwirtschaft geeigneten Gebieten fest.

<sup>2</sup> Dabei geben sie für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen an; sie zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen.

Die kantonalen Erhebungen der Fruchtfolgeflächen (auch «kantonale Inventare» der Fruchtfolgeflä-chen genannt) enthalten alle Flächen im Kantonsgebiet, welche FFF-Qualität aufweisen. Die Qualität der Fruchtfolgeflächen kann je nach Region variieren. Die Kantone müssen die besten landwirtschaft-

<sup>3</sup> e-geo.ch (2008): Empfehlungen zum Vorgehen bei der Harmonisierung von Geobasisdaten in Fachinformationsgemein-schaften.

lichen Böden in ihre Inventare aufnehmen, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation. Die Flächen sind durch die Geodaten dokumentiert, die im Rahmen dieses minimalen Geodatenmodells beschrieben werden.

Die kantonalen Inventare dienen dazu, für jeden Kanton den Mindestumfang zu garantieren, der im Bundesratsbeschluss vom 8.4.1992 festgelegt ist.

#### **6.1.3 Bereinigtes Inventar**

Die Kantone bereinigen und korrigieren ihre Inventare in Abhängigkeit der Besonderheiten ihres Kantons (z.B. Flächen innerhalb der Bauzonen, Obstplantagen, Flächen, die nur zur Hälfte angerechnet werden). Das Ergebnis der Bereinigung ist die anrechenbare Fläche in Hektaren.

#### **6.1.4 Abzugskoeffizient**

Im Sachplan Fruchtfolgeflächen<sup>4</sup> (Tabelle, Seite 17) wurde für jeden Kanton ein Abzugskoeffizient fixiert, welcher aus der Prüfung der kantonalen Erhebungen resultierte. Dieser Abzugskoeffizient erlaubt es, die Flächen, welche nicht FFF-Qualität aufweisen, pauschal vom bereinigten Inventar abzuziehen (z.B. Gehölze, Wasserläufe, Straßen, Gebäude usw.).

Im Rahmen der Aktualisierung der kantonalen Erhebungen mittels Geodaten wurden die ursprünglichen Abzugskoeffizienten teilweise reduziert oder sogar ganz aufgehoben.

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Aktualisierung, die Datengrundlagen zu verbessern und damit auf einen Abzugskoeffizienten verzichten zu können.

#### **6.1.5 Kantonaler Mindestumfang, kantonales Kontingent (Bundesratsbeschluss vom 8.4.1992)**

Mit dem Beschluss vom 8.4.1992 zum Sachplan FFF<sup>5</sup> setzte der Bundesrat den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest (BBI 1992 II 1649). Die von einem Kanton mindestens zu erhaltende Menge an FFF (in Hektaren) wird kantonaler Flächenanteil oder kantonaler Mindestumfang, resp. kantonales Kontingent genannt (Art. 1 des Bundesbeschlusses).

#### **6.1.6 Kantonaler Bestand**

Unter dem kantonalen Bestand versteht man die Zahl in Hektaren nach der Bereinigung und nach der Anwendung des Abzugskoeffizienten.

#### **6.1.7 Sonderfälle**

Im Sachplan Fruchtfolgeflächen und in der Vollzugshilfe<sup>6</sup> werden verschiedene Spezialfragen resp. Sonderfälle ausserhalb der Bauzonen behandelt. Die betreffenden Flächen werden unter bestimmten Bedingungen als Fruchtfolgeflächen anerkannt und müssen teilweise separat ausgewiesen werden.

In einem Rundschreiben des ARE (2011)<sup>7</sup> wurden die Kantone darüber informiert, unter welchen Bedingungen Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum separat ausgewiesen werden müssen.

Die Sonderfälle, welche in den erwähnten Dokumenten beschrieben werden, umfassen folgende Flächen:

<sup>4</sup> EJPD (Bundesamt für Raumplanung) / EVD (Bundesamt für Landwirtschaft) (1992): Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, Februar 1992.

<sup>5</sup> Der Schweizerische Bundesrat (1992): Bundesratsbeschluss Sachplan Fruchtfolgeflächen: Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone vom 8. April 1992.

<sup>6</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2006): Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006.

<sup>7</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2011): Umgang mit den Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, Rundschreiben an die Kantone.

<b>Sonderfall</b>	<b>Dokumentation</b>
Intensivobstanlagen	Sachplan 1992, S. 18
Abaugebiete	Sachplan 1992, S. 18
Golfanlagen	Sachplan 1992, S. 19 / Vollzugshilfe 2006, S. 10
Rekultivierungsflächen	Vollzugshilfe 2006, S. 10
Familiengärten	Vollzugshilfe 2006, S. 10
Hors Sol, Gewächshäuser, Gartenbau	Vollzugshilfe 2006, S. 10
Reben	Vollzugshilfe 2006, S. 10 / Rundschreiben 2014 <sup>8</sup>
Dauerkulturen (z.B. Beeren, Christbäume, Zierpflanzen etc.)	Vollzugshilfe 2006, S. 10
Ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen	Vollzugshilfe 2006, S. 10 / 11
Rasengewinnung	Vollzugshilfe 2006, S. 11
Waldfläche (Vergrösserung der Waldfläche)	Vollzugshilfe 2006, S. 11
Wasserbauliche Massnahmen: Überschwemmungsflächen	Vollzugshilfe 2006, S. 11 / Rundschreiben 2011
Gewässerraum	Rundschreiben 2011

In verschiedenen Kantonen bestehen weitere Sonderregelungen, die nicht in den erwähnten Dokumenten aufgeführt sind. Es handelt sich beispielsweise um:

- Hochstamm-Baumgruppen;
- FFF in künftigen Bauzonen gemäss Richtplan;
- öffentliche Parkanlagen;
- etc.

Für die Ausweisung und fachliche Beurteilung der Sonderfälle werden weitere Geobasisdatensätze verwendet (siehe Kapitel 6.3). Im minimalen Geodatenmodell wird das Attribut «anrechenbar» benutzt, um festzulegen, in welchem Mass die betreffenden Flächen anrechenbar sind.

<sup>8</sup> Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2014): Minimales Geodatenmodell Fruchfolgeflächen und Informationen zu Sonderfällen im Zusammenhang mit Fruchfolgeflächen.

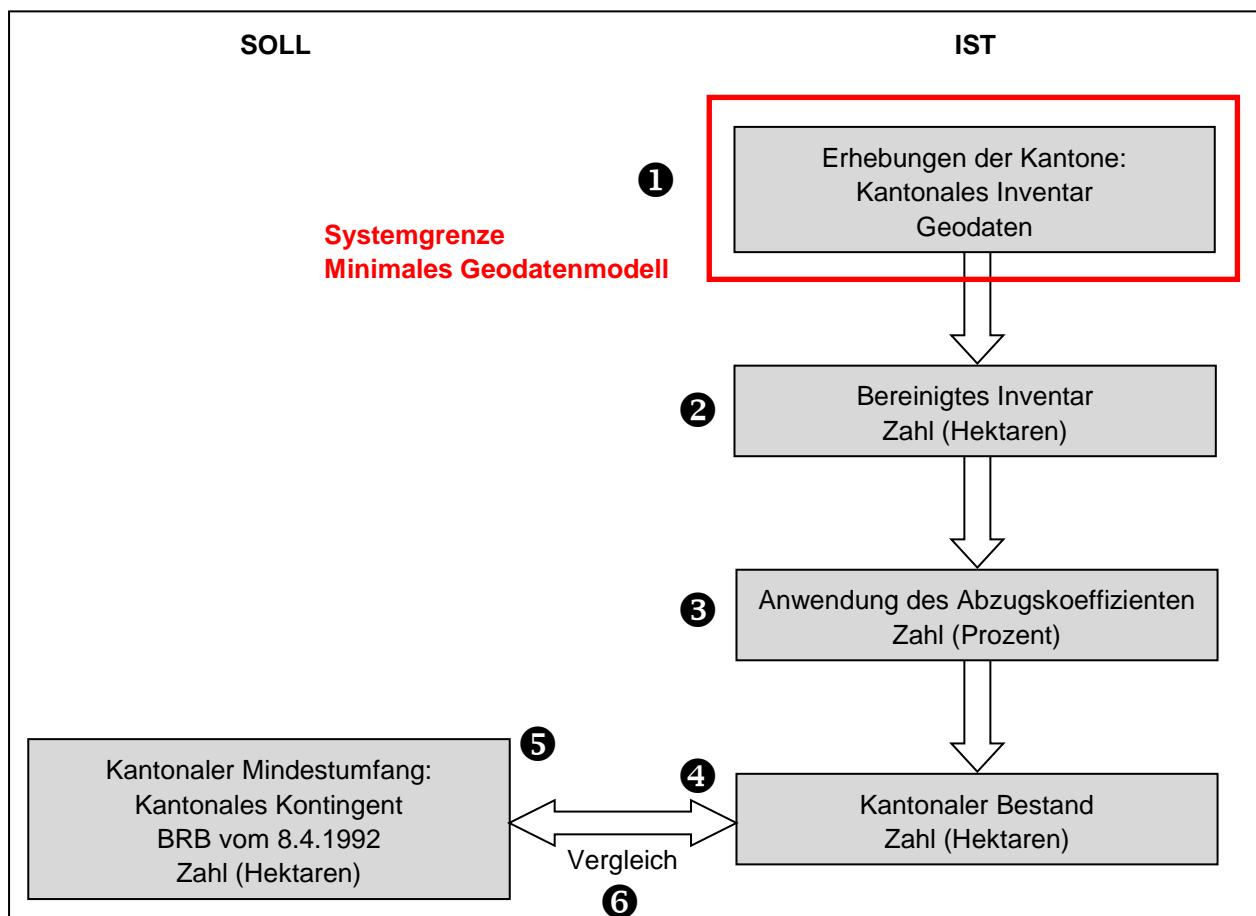
## 6.2 Überblick über den Bearbeitungsprozess

Der Bearbeitungsprozess bei der Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Die folgende Grafik zeigt den Bearbeitungsprozess auf.

1. Die Erhebungen der Kantone (auch «kantonales Inventar») umfassen alle Geodaten der Fruchtfolgeflächen. Die Geodaten des kantonalen Inventars bilden die Basis für alle weiteren Auswertungen und Darstellungen zum Thema Fruchtfolgeflächen (Kap. 6.1.2).
2. Das bereinigte Inventar ist eine Zahl in Hektaren. Sie wird aus dem kantonalen Inventar durch die Auswertung des Attributs «anrechenbar» bestimmt (Kap. 6.1.3).
3. Der Abzugskoeffizient ist eine Zahl in Prozent. Diese wird pauschal vom bereinigten Inventar abgezogen (Kap. 6.1.4).
4. Der kantonale Bestand ist eine Zahl in Hektaren nach Anwendung des Abzugskoeffizienten (Kap. 6.1.6).
5. Der kantonale Mindestumfang (das kantonale Kontingent) ist eine Zahl in Hektaren und wurde im Bundesratsbeschluss vom 8.4.1992 festgelegt (Kap. 6.1.5).
6. Der kantonale Bestand wird mit dem kantonalen Kontingent verglichen, um festzustellen, ob ein Kanton den Mindestumfang gemäss Bundesratsbeschluss einhält.

Die Systemgrenze des minimalen Geodatenmodells ist rot bezeichnet. Das Modell umfasst die Geodaten des kantonalen Inventars.



## 6.3 Bezug zu anderen Geobasisdatensätzen

Der Geobasisdatensatz «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» steht in Bezug zu verschiedenen anderen Geobasisdaten. Um die fachlichen Anforderungen zu erfüllen, werden die Informationen,

welche aus anderen Geobasisdatensätzen stammen, nicht redundant als Attribute im Geobasisdatensatz der Fruchtfolgeflächen geführt, sondern durch Überlagerungen resp. Verschnitte mit diesen Daten hinzugezogen.

Die folgende Tabelle führt die wesentlichen Geobasisdatensätze des Bundesrechts auf, welche bei der Erstellung resp. Aktualisierung der kantonalen Inventare fachlich zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Informationen zu diesen und weiteren Geobasisdatensätzen sind der Sammlung der Geobasisdaten des Bundesrechts<sup>9</sup> zu entnehmen.

ID	Bezeichnung	Zuständigkeit	Verwendungszweck
51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	Kantone [V+D]	Überlagerung mit Strassen, Gewässern, Wald etc.
73	Nutzungsplanung (kantonal / communal)	Kantone [ARE]	Überlagerung mit Bauzonen resp. anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen
74	Stand der Erschliessung	Kantone [ARE]	Überlagerung mit unerschlossenen Bauzonen
153	Landwirtschaftliche Kulturflächen	Kantone [BLW]	Beurteilung von Sonderfällen gemäss Sachplan FFF und Vollzugshilfe
190	Gewässerraum	Kantone [BAFU]	Beurteilung von FFF im Gewässerraum

## 6.4 Struktur und Detaillierungsgrad des minimalen Geodatenmodells

Die Fachstelle des Bundes legt nach Artikel 9 GeolV im minimalen Geodatenmodell die Struktur und den Detaillierungsgrad fest, wobei das Modell innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik bestimmt wird.

### 6.4.1 Fachliche Anforderungen

Der fachgesetzliche Rahmen besagt, dass die Kantone «für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen» angeben müssen (Art. 28 Abs. 2 RPV).

Im minimalen Geodatenmodell werden Lage und Umfang der FFF durch die Geometrie beschrieben. Für die Beurteilung der Qualität der FFF haben die Kantone ihre Flächen bei den Erhebungen nach unterschiedlichen Systematiken kategorisiert.

Im Weiteren wird gefordert, dass die Kantone zeigen, welche Fruchtfolgeflächen in unerschlossenen Bauzonen oder in anderen nicht für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Zonen liegen (Art. 28 Abs. 2 RPV).

Diese Forderung der RPV wird durch die Möglichkeit der Überlagerung resp. des Verschnitts mit den Geobasisdatensätzen Nr. 73 «Nutzungsplanung (kantonal / communal)» und 74 «Stand der Erschliessung» erfüllt.

Mit dem vorliegenden minimalen Geodatenmodell werden die Erhebungen der Kantone (d.h. die kantonalen Inventare) zur Basis für alle weiteren Auswertungen und Darstellungen erklärt. Sie dienen als Quelle für die Ermittlung des kantonalen Bestands, für die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in den kantonalen Richtplänen und für die Berichterstattung der Kantone an den Bund.

### 6.4.2 Stand der Technik

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, setzen die Kantone seit längerer Zeit Geodaten ein, um ihre Inventare zu bewirtschaften. Verschiedene Kantone benutzen die amtliche Vermessung als Referenzdaten für

<sup>9</sup> GKG/KOGIS: [Sammlung der Geobasisdatensätze des Bundesrechts](#).

die Erfassung der Fruchtfolgeflächen. Allerdings fehlte bisher ein gemeinsames Datenmodell, die Geodaten in den Kantonen sind unterschiedlich strukturiert.

#### 6.4.3 Struktur des minimalen Geodatenmodells

Das minimale Geodatenmodell enthält drei Klassen, nämlich die Klassen «Fruchtfolgeflaeche», «Qualitaet\_kantonal» und «TransferMetadaten».

Die Klassen sind wie folgt charakterisiert:

##### Klasse «Fruchtfolgeflaeche»

Die Klasse «Fruchtfolgeflaeche» enthält die Anforderungen des Bundes. Diese sind in folgende Attribute gegliedert:

- Geometrie: Das Attribut ist zwingend. Es handelt sich um eine Gebietseinteilung (d.h. die Flächen dürfen sich nicht überlappen, Toleranz bis Pfeilhöhe 5 cm).
- anrechenbar: Das Attribut ist zwingend. Es enthält einen Wert zwischen 0 und 1 der ausdrückt, ob und wenn ja zu welchem Anteil eine Fläche anrechenbar ist. Dabei handelt es sich explizit nicht um den pauschalen Abzugskoeffizienten der in Kap. 6.1.4 beschrieben ist.

Beispiele für mögliche Werte:

- 0.00: Fläche ist im Inventar, aber nicht anrechenbar
- 0.50: Fläche ist im Inventar, zu 50% anrechenbar
- 1.00: Fläche ist im Inventar, zu 100% anrechenbar

Es handelt sich um einen numerischen Wert mit einem zugelassenen Bereich zwischen 0.00 und 1.00.

- Bemerkung: Bemerkung zu einer einzelnen Fruchtfolgefäche.

##### Klasse «Qualitaet\_kantonal»

Die Klasse «Qualitaet\_kantonal» enthält die kantonalen Qualitätsangaben. Da die Bundesgesetzgebung keine Vorgabe an die Kantone macht, können die Kantone selber Qualitätsangaben festlegen und diese den entsprechenden Flächen zuordnen. Die Verwendung dieser Klasse ist fakultativ. Falls sie verwendet wird, enthält sie folgende Attribute:

- Code: kantonaler Qualitätscode. Das Attribut ist zwingend.
- Bezeichnung: kantonale Qualitätsbezeichnung. Das Attribut ist zwingend.
- Bemerkung: Bemerkung zu einer kantonalen Qualitätsstufe.

##### Klasse «TransferMetadaten»

Die Klasse «TransferMetadaten» enthält zusätzliche Angaben zum Geobasisdatensatz. Diese dienen der raschen Information eines Datenbezügers über wesentliche Aspekte des Datensatzes. Bei jeder Nachführung wird ein neuer Eintrag erstellt. Die Klasse enthält folgende Attribute:

- Datenstand: Datum, an dem die Geodaten zuletzt überarbeitet resp. aktualisiert wurden. Das Attribut ist zwingend.
- Vergleichsmassstab: Detaillierungsgrad, ausgedrückt durch den Massstab einer vergleichbaren analogen Karte oder Grafik.
- Herkunft: Informationen über die Herkunft der Daten.
- Amt: Name der zuständigen Stelle. Das Attribut ist zwingend.
- AmtImWeb: URL der zuständigen Stelle.

#### 6.4.4 Abgrenzungen

Der Detaillierungsgrad des minimalen Geodatenmodells wird durch den fachgesetzlichen Rahmen bestimmt. Da die Raumplanung Sache der Kantone ist, enthalten die gesetzlichen Bestimmungen häufig nur die Grundsätze, ohne die Umsetzung im Detail zu regeln. Es ist daher wichtig aufzuzeigen, welche Ansprüche das Modell beispielsweise **nicht** erfüllen kann:

- Welche Qualitätsansprüche müssen FFF erfüllen?
- Weist eine bestimmte Fläche FFF-Qualität auf?

- Wie hoch ist der Abzugskoeffizient eines Kantons festzulegen?
- Welche Flächen dürfen nicht oder nur teilweise angerechnet werden?
- Erfüllt ein Kanton den kantonalen Mindestumfang?

Diese Fragen müssen auf der fachlichen Ebene zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone diskutiert und beantwortet werden.

## 6.5 Erweiterungen des minimalen Geodatenmodells

Das minimale Geodatenmodell erfüllt die Anforderungen des Bundes. Für weitere Anforderungen kann und soll das Modell von den Kantonen erweitert werden.

Erweiterungen haben nach den Regeln der Kunst zu geschehen. Jede Erweiterung muss mit ihrer Basisdefinition verträglich sein. Verträglich heisst, dass jeder Wert, der mit der erweiterten Definition möglich ist, gemäss den Regeln des Grundtyps (Text, Aufzählung, Zahl, Koordinate, usw.) maschinell und automatisch auf die Basisdefinition abgebildet werden kann.

## 6.6 Minimales Nachführungskonzept

Nach Artikel 9 GeoIG gewährleistet die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständige Stelle deren nachhaltige Verfügbarkeit.

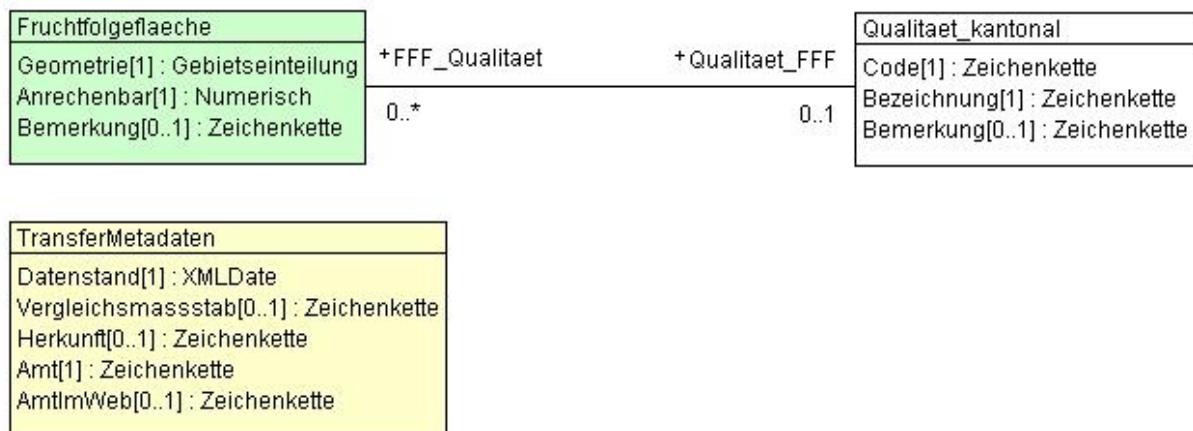
Gemäss Artikel 12 GeolV gibt die zuständige Fachstelle des Bundes ein minimales Nachführungskonzept vor. Dieses berücksichtigt die fachlichen Anforderungen, die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer, den Stand der Technik sowie die Kosten der Nachführung.

Artikel 13 GeolV bestimmt, dass Geobasisdaten, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden, so historisiert werden, dass jeder Rechtszustand mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist rekonstruiert werden kann. Die Methode der Historisierung wird dokumentiert.

Die Historisierung ist demnach Aufgabe der zuständigen Stelle auf Stufe Kanton. Das minimale Nachführungskonzept gibt daher vor, dass die zuständige Stelle auf Stufe Kanton die notwendigen Vorbereiungen für eine lückenlose Historisierung trifft. Die Minimalanforderung ist die Archivierung aller rechtsgültigen Zeitstände des Geobasisdatensatzes.

## 7 UML-Klassendiagramm

Das UML-Klassendiagramm zeigt die Klassen und Attribute des minimalen Geodatenmodells sowie deren Beziehung auf.



## 8 Objektkatalog

Der Objektkatalog enthält die Beschreibung der Klassen des minimalen Geodatenmodells.

### 8.1 Fruchfolgeflaeche

Die Klasse enthält die Fruchfolgeflächen. Die Geometrie ist eine Gebietseinteilung, die weiteren Attribute entsprechen den Anforderungen des Bundes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Geometrie	1	Gebietseinteilung	Die Geometrien der Fruchfolgeflächen dürfen sich nicht überlappen. Toleranz: 5 cm
Anrechenbar	1	Numerisch (0.00..1.00)	Anteil, zu welchem eine Fläche anrechenbar ist, z.B. «0.50»
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (250)	Bemerkung, Kommentar

### 8.2 Qualitaet\_kantonal

Diese Klasse enthält die kantonalen Qualitätsangaben der Fruchfolgeflächen. Die Verwendung der Klasse ist fakultativ.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Code	1	Zeichenkette (20)	Code der kantonalen Qualitätsangabe, z.B. «Q1»
Bezeichnung	1	Zeichenkette (100)	Bezeichnung der kantonalen Qualitätsangabe, z.B. «sehr gut geeignet»
Bemerkung	0..1	Zeichenkette (250)	Bemerkung, Kommentar

### 8.3 TransferMetadaten

Diese Klasse enthält die Transfermetadaten. Sie dienen der raschen Information eines Datenbezügers über wesentliche Aspekte des Datensatzes.

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Datenstand	1	Datum	Stand der letzten Aktualisierung, z.B. «2015-01-15»
Vergleichsmassstab	0..1	Zeichenkette (30)	Detaillierungsgrad, ausgedrückt durch den Massstab einer vergleichbaren analogen Karte oder Grafik, z.B. «5000»
Herkunft	0..1	Zeichenkette (250)	Informationen über die Herkunft der Daten, z.B. «aus Amtlicher Vermessung abgeleitet»
Amt	1	Zeichenkette (250)	Name der zuständigen Stelle, z.B. «Amt für Raumentwicklung Kanton XY»
AmtImWeb	0..1	URI	URL der zuständigen Stelle, z.B. « <a href="http://www.AMT.KANTON.ch">http://www.AMT.KANTON.ch</a> »

## 9 Darstellungsmodell

Nach Artikel 11 GeolV kann die zuständige Fachstelle des Bundes ein Darstellungsmodell vorgeben. Das Darstellungsmodell für den Geobasisdatensatz «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» ermöglicht es, die Geodaten des kantonalen Inventars nach dem Attribut «anrechenbar» zu unterscheiden.

Die nachstehende Tabelle beschreibt die Darstellung der Flächen.

Darstellungs-muster	Wert des Attributs «anrechenbar»	Red	Green	Blue	Cyan	Yellow	Magenta	Black	Linien-stärke
	1.00	179	128	102	30	50	60	0	
	> 0.00 und < 1.00	242	204	115	5	20	55	0	
	0.00	179	128	102	30	50	60	0	0.5 mm

Die Farbwerte gelten sowohl für die Flächenfüllungen als auch für die Umrandungen der Flächen.

Quelle für die Farbtöne:

Hochschule für Technik Rapperswil HSR, [IRAP-Empfehlung 6, Farben und Signaturen](#)

## 10 Anhang

### 10.1 Abkürzungsverzeichnis

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
FFF	Fruchtfolgeflächen
FIG	Fachinformationsgemeinschaft
GeoIG	Geoinformationsgesetz vom 7. Oktober 2007 (SR 510.62)
GeoIV	Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620)
GIS	Geografisches Informationssystem
GKG	Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes
IKGEO	Interkantonale Koordination in der Geoinformation
ILI-Datei	INTERLIS-Modelldatei
INTERLIS	Beschreibungs- und Transfermechanismus für Geodaten, Schweizer Norm SN 612 031
KOGIS	Koordination, Geo-Information und Services (Bundesamt für Landestopografie)
KPK	Kantonsplanerkonferenz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
LDK	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
UML	Unified Modeling Language
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

### 10.2 Literaturverzeichnis

EJPD (Bundesamt für Raumplanung) / EVD (Bundesamt für Landwirtschaft) (1992): Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone, Februar 1992

<http://www.are.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de>

Der Schweizerische Bundesrat (1992): Bundesratsbeschluss Sachplan Fruchtfolgeflächen: Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone vom 8. April 1992

<http://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052212>

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2006): Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006  
<http://www.are.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de>

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2011): Umgang mit den Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, Rundschreiben an die Kantone

<http://www.are.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de>

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2014): Minimales Geodatenmodell Fruchtfolgeflächen und Informationen zu Sonderfällen im Zusammenhang mit Fruchtfolgeflächen  
<http://www.are.admin.ch/sachplan/04910/index.html?lang=de>

e-geo.ch (2008): Empfehlungen zum Vorgehen bei der Harmonisierung von Geobasisdaten in Fachinformationsgemeinschaften

<http://www.e-geo.ch/internet/e-geo/de/home/publi.html>

## 10.3 INTERLIS-Code

### 10.3.1 Allgemeine Bemerkungen

#### Bezugsrahmen

Es werden zwei Modelle für die beiden Bezugsrahmen LV03 und LV95 veröffentlicht. Die beiden Versionen unterscheiden sich nur im importierten Basismodul GeometryCHLV03 resp. GeometryCHLV95.

#### Sprachversionen

Das Modell liegt gemäss den Empfehlungen von GKG/KOGIS in einer einzigen Sprache vor. Als Grundsprache wurde Deutsch gewählt. Die Modelldokumentation ist in deutscher und französischer Sprache verfügbar.

### 10.3.2 INTERLIS-Code

```
INTERLIS 2.3;

/** Minimales Geodatenmodell "Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF"
 * Geobasisdatensatz Nr. 68
 * Modèle de géodonnées minimal "Surfaces d'assolement selon le plan sectoriel SA"
 * Jeu de géodonnées de base No. 68
 */

!!@ technicalContact=mailto:info@are.admin.ch
!!@ IDGeoIV=68
!!@ furtherInformation=http://www.are.admin.ch/mgm

MODEL Fruchtfolgeflaechen_LV03_V1 (de)
AT "http://models.geo.admin.ch/ARE"
VERSION "2015-11-30" =
IMPORTS GeometryCHLV03_V1;

DOMAIN

Gebietseinteilung
EXTENDS GeometryCHLV03_V1.Area = AREA WITHOUT OVERLAPS>0.05;

TOPIC TransferMetadaten =

CLASS TransferMetadaten =
  Datenstand : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
  Vergleichsmassstab : TEXT*30;
  Herkunft : TEXT*250;
  Amt : MANDATORY TEXT*250;
  AmtImWeb :URI;
END TransferMetadaten;

END TransferMetadaten;

TOPIC Geobasisdaten =

CLASS Qualitaet_kantonal =
  Code : MANDATORY TEXT*20;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*100;
  Bemerkung : TEXT*250;
END Qualitaet_kantonal;

CLASS Fruchtfolgeflaeche =
  Geometrie : MANDATORY Fruchtfolgeflaechen_LV03_V1.Gebietseinteilung;
  Anrechenbar : MANDATORY 0.00 .. 1.00;
  Bemerkung : TEXT*250;
END Fruchtfolgeflaeche;

ASSOCIATION Assoziation_FFF_Qualitaet(FINAL) =
  FFF_Qualitaet -- {0..*} Fruchtfolgeflaeche;
  Qualitaet_FFF -- {0..1} Qualitaet_kantonal;
END Assoziation_FFF_Qualitaet;

END Geobasisdaten;
```

```

END Fruchtfolgeflaechen_LV03_V1.

!@ technicalContact=mailto:info@are.admin.ch
!@ IDGeoIV=68
!@ furtherInformation=http://www.are.admin.ch/mgm

MODEL Fruchtfolgeflaechen_LV95_V1 (de)
AT "http://models.geo.admin.ch/ARE"
VERSION "2015-11-30" =
IMPORTS GeometryCHLV95_V1;

DOMAIN

Gebietseinteilung
EXTENDS GeometryCHLV95_V1.Area = AREA WITHOUT OVERLAPS>0.05;

TOPIC TransferMetadaten =

CLASS TransferMetadaten =
  Datenstand : MANDATORY INTERLIS.XMLDate;
  Vergleichsmassstab : TEXT*30;
  Herkunft : TEXT*250;
  Amt : MANDATORY TEXT*250;
  AmtImWeb : URI;
END TransferMetadaten;

END TransferMetadaten;

TOPIC Geobasisdaten =

CLASS Qualitaet_kantonal =
  Code : MANDATORY TEXT*20;
  Bezeichnung : MANDATORY TEXT*100;
  Bemerkung : TEXT*250;
END Qualitaet_kantonal;

CLASS Fruchtfolgeflaeche =
  Geometrie : MANDATORY Fruchtfolgeflaechen_LV95_V1.Gebietseinteilung;
  Anrechenbar : MANDATORY 0.00 .. 1.00;
  Bemerkung : TEXT*250;
END Fruchtfolgeflaeche;

ASSOCIATION Assoziation_FFF_Qualitaet(FINAL) =
  FFF_Qualitaet -- {0..*} Fruchtfolgeflaeche;
  Qualitaet_FFF -- {0..1} Qualitaet_kantonal;
END Assoziation_FFF_Qualitaet;

END Geobasisdaten;

END Fruchtfolgeflaechen_LV95_V1.

```